

**Satzung über das Eignungsverfahren
für den Master-/ Promotionsstudiengang
Musik und Performance
an der Universität Bayreuth
Vom 5. Dezember 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens für das Masterstudium
- § 2 Zweck des Eignungsverfahrens für das Masterstudium
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung des Eignungsverfahrens
- § 9 Eignungsverfahren für höhere Fachsemester
- § 10 In-Kraft-Treten

¹ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens für das Masterstudium

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss.

²Der Ausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs an der Universität Bayreuth. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens für das Masterstudium

¹Ziel des Masterstudiums Musik und Performance ist es, auf anspruchsvolle Berufsaufgaben in der Forschung und im Kulturmanagement auf dezidiert wissenschaftlicher Grundlage vorzubereiten, wobei die Anforderungen beider Tätigkeitsfelder ausdrücklich miteinander in Beziehung gesetzt werden. ²Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungsbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie ein zeitsparender Übergang zum Doktorandenstudium. ³Im Verlauf des Studiums erfolgt die Spezialisierung des Studierenden, wobei seine jeweilige Qualifikation durch seine Kompetenz im jeweils anderen Feld erheblich erhöht wird. ⁴Für das Masterstudium sind nur Studierende geeignet, die ein ausgeprägtes Interesse an Musik und Performance, die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Reflexion und Argumentation und hervorragende schriftliche und sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie den Willen zur kreativen persönlichen Weiterentwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten mitbringen.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Masterstudium Musik und Performance eignet.
- (2) Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für den Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt.

- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres an den Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- ein einschlägiges Bachelorzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnung für den Master-/ Promotionsstudiengang Musik und Performance in der aktuell gültigen Fassung. Sollte dieser Nachweis noch nicht ausgestellt worden sein, hat der Bewerber ein vorläufiges Zeugnis oder eine Bestätigung über den Stand der erfolgreich absolvierten Prüfungen, der erworbenen Leistungsnachweise und Bewertungen bis zum Anmeldetermin vorzulegen. Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen bzw. dem entsprechen. Das einschlägige Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.
 - ein tabellarischer Lebenslauf.
 - eine maximal fünf Seiten umfassende Darlegung, die zum einen den bisherigen Lebenslauf in sinnvollem Bezug zum Master-/Promotionsstudiengangs Musik und Performance verdeutlicht und zum anderen über die Gründe für das Interesse am Eintritt in den Master-/Promotionsstudiengang formuliert.
 - ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 5.
- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.

- (2) Bewerber, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, werden abgelehnt; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von ca. 20 Minuten auf der Grundlage der schriftlichen Darlegung über die Gründe für das Interesse am Eintritt in den Master-/Promotionsstudiengang. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerber zu den Inhalten des Interesses am Master-/ Promotionsstudiengang und nach einschlägigen Vorbildungen befragt werden. ³Die Bewertungskriterien sind hierbei
1. die inhaltliche Anschlussfähigkeit des Bewerberprofils an den Studiengang, festgestellt auf der Grundlage der vorliegenden schriftlichen Darlegung, siehe § 3 Abs. 4 Unterpunkt 3 und der persönlichen Äußerung in Gespräch;
 2. das Entwicklungspotential in Hinsicht auf die beiden Felder der Wissenschaft und des Managements, festgestellt auf der Grundlage des vorliegenden Lebenslaufs, ggf. der vorliegenden schriftlichen Darlegung, siehe § 3 Abs. 4 Unterpunkte 2 und 3 und der persönlichen Äußerung in Gespräch;
 3. die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des Bewerbers.
- (2) ¹Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ²Es wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt; diese entscheiden über die Eignung des Bewerbers und damit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungsverfahrens. ³Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und das Bestehen oder Nichtbestehen enthält. ⁴Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ⁵Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (3) ¹Die Kriterien in Abs. 1 Satz 3 Unterpunkte 1 bis 3 werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. ²Aus der Summe ergibt sich für die Bewertung des Gesprächs insgesamt ein Punktwert von 0 bis 15. ²Dieser Punktwert wird gemäß der Umrechnungstabelle aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08. Januar 1974 in der aktuell gültigen Fassung in die entsprechende Note umgerechnet.
- (4) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu

vertreten ist, wird auf Antrag zum folgenden Termin zum Eignungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 6

Bewertung des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das arithmetische Mittel aus der Note des Erstabschlusses und der Note des Gesprächs nach § 5 Abs. 3 insgesamt mindestens die Note 3,0 ergibt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerber unverzüglich in Kenntnis gesetzt sowie binnen vier Wochen eine Bescheinigung ausgestellt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

§ 8

Wiederholung des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (2) Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters noch eine Note von mindestens 3,0 nach § 6 erreichen können.

§ 9

Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten


- (1) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10. Juli 2011 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 in den Master-/ Promotionsstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth eingeschrieben haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-/ Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/051), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Mai 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 1. Dezember 2011, Az.: 4000/4.19 - I/1.

Bayreuth, 5. Dezember 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Dezember 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Dezember 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Dezember 2011.